

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das  
Herzogthum Oldenburg**

**Oldenburg, 1860**

C. Innungen der Gewerbetreibenden.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7154**

bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Art. 50.

Fortsetzung: Verfahren.

§. 1. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Concession (Art. 49.) sind dem Betheiligten vom Amte bekannt zu machen, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertbeidigung desselben der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2. Die gegen den Bescheid bei dem Staatsministerium etwa zu erhebende Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei dem Amte angemeldet und binnen 4 Wochen, von demselben Tage an, gerechtfertigt werden.

Art. 51.

Fortsetzung: Suspension.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (Art. 50.) oder im Laufe desselben einstweilen zu untersagen.

C. Innungen der Gewerbtreibenden.

Art. 52.

Befugniß zur Bildung von Innungen.

Zur Förderung und Vertretung der gemeinsamen gewerblichen Interessen können diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer Genossenschaft zusammentreten, die durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation erlangt (Innung).

Art. 53.

Besondere Zwecke.

Zweck der Innungen ist insbesondere:

- 1) die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gehülfen der Innungsgeossen zu beaufsichtigen;
- 2) auf Verlangen der Behörden sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben;
- 3) die Verwaltung von Kranken-, Sterbe-, Hülfss- und Sparkassen der Innungsgeossen zu leiten;
- 4) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgeossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, sich zu unterziehen.

## Art. 54.

Freiheit des Gewerbebetriebes neben den Innungen.

Die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches an dem Orte eine Innung besteht, ist von der Theilnahme an derselben nicht abhängig.

## Art. 55.

Erforderniß zur Bildung von Innungen.

§. 1. Zur Bildung einer Innung sind 5 Personen erforderlich, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben haben.

§. 2. Die Bildung einer Innung ist für diejenigen Gewerbe, für welche an dem Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

## Art. 56.

Vorberathung und Bestätigung der Statuten.

Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung einer Innung hat auf Ersuchen das Amt zu übernehmen, die Bestätigung der Statuten steht der Regierung zu.

## Art. 57.

## Fähigkeits-Nachweis.

Die Aufnahme in eine Innung kann von dem Nachweise der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes abhängig gemacht werden.

## Art. 58.

## Eintrittsgeld.

Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch die Statuten, und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig, festgesetzt werden muß.

## Art. 59.

## Theilnahme an Innungen anderer Gewerbe und Orte.

§. 1. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, sowie an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 2. Einem Gewerbetreibenden ist der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

## Art. 60.

## Vorsteher.

Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern gewählt werden. Die Wahl ist dem Amte anzuzeigen.

## Art. 61.

## Beiträge.

Der Maßstab, nach welchem die Beiträge der Innungs-genossen auszusprechen sind, und die besonderen Folgen,

welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. In denselben kann auch die executorialische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege bestimmt werden.

Art. 62.

Austritt.

Der Austritt aus der Innung ist einem jeden Mitgliede gestattet, sobald dasselbe seine Verpflichtungen gegen die Innung vollständig erfüllt hat.

Art. 63.

Auflösung.

§. 1. Eine Innung kann sich auflösen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklärt, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 2. Eine Innung kann von der Regierung aufgelöst werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachzukommen sich weigert.

Art. 64.

Fortsetzung: Vermögen der Innung.

Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der Ueberschuß soll nach Anhörung der Innungsgegnossen von der Regierung zu einem in der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, bestehenden gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Art. 65.

Näherer Inhalt der Statuten.

Die nähere Festsetzung der Bedingungen der Aufnahme in die Innung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, so-

wie der Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, imgleichen der Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bleibt den Statuten vorbehalten.

## Art. 66.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 54—65. finden auch auf die zur Zeit bestehenden Innungen Anwendung.

§. 2. Die Statuten derselben sollen nach Maßgabe der Art. 54—65. einer Revision unterzogen werden.

## Art. 67.

Sonstige Gewerbsgesellschaften.

Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen der Art. 52—66. zu beurtheilen.

## D. Lehrlinge und Gehülfen.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 68.

Befugniß, Lehrlinge und Gehülfen zu halten.  
Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Lehrlinge und Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter u.) zu halten.

## Art. 69.

Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.